

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen (KirchFriedhofsVO – KFVO)

Vom 15. August 2001 (Amtsblatt S. 372),
geändert durch Verordnung vom 5. August 2019 (Amtsblatt S. 296)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 17 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24. September 1970 (GVBl. S. 417, ber. S. 521), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Verhalten auf Friedhöfen
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

§ 1

Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen ist jedes Verhalten untersagt, das der Widmung der Friedhöfe als würdige Ruhestätten der Verstorbenen und Orte der Pflege ihres Andenkens zuwiderläuft.
- (2) Insbesondere untersagt ist es
 1. ohne besondere Berechtigung Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, kleine Handwagen, Versehrtenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg und des Friedhofsträgers;
 2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen;
 4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen;
 5. ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente für Grabmäler zu errichten;
 6. ohne Genehmigung des Friedhofsträgers Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen;
 7. als Inhaber einer besonderen Berechtigung Wege unter 2,50 m Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 1,50 m Gesamtbreite zu befahren, unbefestigte Wege mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder Wege mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zu befahren.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1 über das allgemeine Verhalten auf Friedhöfen verstößt;

2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt;
3. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder störende Arbeiten in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier ausführt;
4. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 3 Friedhofseinrichtungen beschmutzt oder beschädigt;
5. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 4 Nischen verändert oder Urnen daraus entfernt;
6. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 5 Grabmäler (auch Teile) oder Fundamente errichtet;
7. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 6 Grabmäler (auch Teile) oder Fundamente entfernt;
8. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 7 Wege befährt.

§ 3

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

* Tag der Bekanntmachung: 22.08.2001